

# **Bundesstadtstatus der Stadt Bern**

Bericht der tripartiten Arbeitsgruppe Bundesstadtstatus  
vom 19. August 2003

an

die Schweizerische Bundeskanzlei  
die Staatskanzlei des Kantons Bern  
die Präsidialdirektion der Stadt Bern

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>1</b>
1.1 Auftrag der Arbeitsgruppe	1
1.2 Mitglieder der Arbeitsgruppe	2
<b>2. Leitlinien und Ziele</b>	<b>2</b>
<b>3. Situationsdarstellung</b>	<b>3</b>
3.1 Ausgangslage	3
3.2 Rechtliche Grundlagen	3
3.3 Anforderungen und Leistungen	4
3.4 Positive und negative Effekte	6
3.5 Fragen bezüglich Art. 11 Garantiesgesetz	9
3.6 Zusammenfassende Feststellungen	9
<b>4. Lösungsvorschläge</b>	<b>9</b>
4.1 Instrumente	9
4.2 Bundesgesetz	9
4.3 Bundesstadt-Vereinbarung	10
4.4 Aufzuhebende Übereinkunft aus dem Jahre 1875	10
4.5 Differenzen	10
<b>5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen</b>	<b>11</b>
5.1 Schlussfolgerungen	11
5.2 Empfehlungen	11
<b>Beschlüsse</b>	<b>13</b>

Entwurf Bundesstadtgesetz vom 03.06.2003

## **Anhänge**

- Anhang 1: Schreiben des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. September 2002 an die Bundesbehörden
- Anhang 2: Schreiben des Gemeinderates der Stadt Bern vom 5. September 2002 an die Bundesbehörden.
- Anhang 3: Einsetzungsverfügung der Bundeskanzlei vom 19.2.2003
- Anhang 4: Regierungsratsbeschluss vom 21.8.2002
- Anhang 5: Gemeinderatsbeschluss vom 4.9.2002
- Anhang 6: Übersicht über die relevanten rechtlichen Grundlagen

## 1. Ausgangslage

Seit 1848 ist Bern Bundesstadt der Schweiz und somit Sitz der Bundesversammlung, Amtssitz des Bundesrates, der Departemente und der Bundeskanzlei.<sup>1</sup> Bern ist zudem Sitz der diplomatischen Vertretungen und von internationalen Organisationen. Durch die Wahl Berns als Bundesstadt vor 150 Jahren kommt ihr einerseits eine besondere Rolle und Stellung unter den Schweizer Städten zu, und andererseits ist ihre Entwicklung seither mit den Entwicklungen der Bundesbehörden verknüpft. Dadurch ist eine enge Partnerschaft entstanden. Die Auswirkungen dieser besonderen Stellung als Bundesstadt zeigen sich beispielsweise an der wirtschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung sowohl der Stadt als auch des Kantons Bern, welche durch die Präsenz der Bundesverwaltung nachhaltig beeinflusst wird.

Die Rolle der Stadt Bern als Bundesstadt und das Verhältnis zwischen den Bundesbehörden und der Stadt Bern sind bis anhin nicht umfassend geregelt. Auch fehlt eine generell-abstrakte Norm, die den Status der Stadt Bern als Bundesstadt festhält.

Um der besonderen Stellung der Stadt Bern besser gerecht zu werden und ihren Status zu definieren, wandten sich der Regierungsrat des Kantons Bern und der Gemeinderat der Stadt Bern mit Schreiben vom 4. respektive 5. September 2002 an die Bundesbehörden.<sup>2</sup> Sie ersuchten darin den Bundesrat, die besondere Stellung der Stadt Bern als Bundesstadt gemeinsam zwischen den Bundes-, Kantons- und Stadtbehörden zu erörtern und partnerschaftliche Lösungen zu entwickeln.

In der Folge fand am 22. Oktober 2002 ein erstes Treffen zwischen der Bundeskanzlerin, dem Staatsschreiber des Kantons Bern und der Stadtschreiberin der Stadt Bern in dieser Angelegenheit statt. Die drei Parteien sind dabei übereingekommen, eine tripartite Arbeitsgruppe auf Verwaltungsebene zur Ausarbeitung eines Berichts zuhanden der politischen Behörden einzusetzen.<sup>3</sup>

### 1.1 Auftrag der Arbeitsgruppe

Die tripartite Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, der Bundeskanzlerin, dem Staatsschreiber und der Stadtschreiberin bis im Juni 2003 einen Bericht zum Bundesstadtstatus der Stadt Bern zu unterbreiten.

Der Bericht zeigt im Sinne einer Auslegeordnung den Ist-Zustand und die bestehenden Problemfelder auf. Im Weiteren werden Anforderungen der Bundesbehörden an die Bundesstadt und Leistungen der Stadt und des Kantons Bern für die Bundesstadtfunktion dargestellt, die gemeinsamen Ziele definiert und Lösungsvorschläge und Empfehlungen unterbreitet. Dabei werden unterschiedliche Auffassungen und Positionen der beteiligten Parteien offen gelegt.

---

<sup>1</sup> Art. 32 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG), in Kraft ab 1. Dezember 2003  
Art. 58 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG), SR 172.010  
Übereinkunft zwischen dem Schweizerischen Bundesrate und dem Einwohnergemeinderate der Stadt Bern betreffend die Leistungen der Stadt Bern an den Bundessitz vom 22.6.1875, SR 112,  
genehmigt durch die Bundesversammlung mit dem Bundesbeschluss betreffend die Leistungen der Stadt Bern an den Bundessitz vom 2.7.1875, SR 112.1

<sup>2</sup> siehe Anhänge 1 und 2 Schreiben des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. September 2002 und des Gemeinderates der Stadt Bern vom 5. September 2002 an die Bundesbehörden.

<sup>3</sup> siehe Anhänge 3 bis 5, Einsetzungsverfügung der Bundeskanzlei vom 19.2.2003, Regierungsratsbeschluss vom 21.8.2002 und Gemeinderatsbeschluss vom 4.9.2002.

Das Mandat der Arbeitsgruppe beschränkt sich auf *bundesstadtspezifische* Fragen. Andere Bereiche wie beispielsweise die Städte- und Agglomerationsstrategie des Bundes oder die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben (NFA) sind nicht Gegenstand des Berichts.

## **1.2 Mitglieder der Arbeitsgruppe**

Als Mitglieder der tripartiten Arbeitsgruppe, die unter der Leitung der Staatskanzlei des Kantons Bern stand, nahmen die folgenden Personen Einsitz:

### ***Bundesbehörden***

- Dr. Thomas Sägesser, Leiter Sektion Recht, Bundeskanzlei
- Patrick Mägli, wissenschaftlicher Mitarbeiter Sektion Recht, Bundeskanzlei

### ***Kanton Bern***

- Patrick Trees, Leiter der Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen und europäische Integration, Staatskanzlei (Leitung der Arbeitsgruppe)
- Andrea Weik, Stv. Generalsekretärin, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Dr. Hans-Ulrich Zürcher, Stv. Generalsekretär, Finanzdirektion
- Sabine Gerber, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen und europäische Integration, Staatskanzlei (Sekretariat der Arbeitsgruppe bis 5. Juni 2003)
- Ursula Biedermann, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen und europäische Integration, Staatskanzlei (Sekretariat der Arbeitsgruppe ab 1. Juni 2003)

### ***Stadt Bern***

- Ralf Treuthardt, Direktionsadjunkt, Präsidialdirektion
- Dr. Andreas Knecht, Finanzverwalter-Stellvertreter, Direktion für Finanzen, Personal und Informatik

## **2. Leitlinien und Ziele**

Einigkeit herrscht bei den beteiligten Parteien darin, dass der Stadt Bern als Bundesstadt ein besonderer Status zukommt. Diesen Status gilt es, den heutigen Verhältnissen entsprechend zweckmässig zu regeln.

Dabei muss es darum gehen,

- partnerschaftliche,
- langfristige,
- entwicklungsfähige,
- angemessene und
- ausgewogene

Lösungen zu finden, die der speziellen Situation der Stadt Bern als Bundesstadt gerecht werden, die aber auch Rücksicht auf die jeweiligen Möglichkeiten und Bedürfnisse der beteiligten Parteien nehmen.

### **3. Situationsdarstellung**

Erwartungsgemäss nehmen die Parteien in der Beurteilung der Bundesstadtfrage teilweise unterschiedliche Positionen ein. Nachfolgend werden primär die gemeinsamen Erkenntnisse dargestellt, die punktuell durch abweichende Gewichtungen oder Meinungen ergänzt werden.

#### **3.1 Ausgangslage**

Mit dem Bundesstadtstatus sind besondere Anforderungen und Aufgaben verbunden. Die sich daraus ergebenden Effekte verursachen Kosten, stiften aber auch Nutzen für die Stadt und den Kanton Bern. So bringt der Status als Bundesstadt Vorteile wie den Imagegewinn oder wirkt sich durch das Angebot an Arbeitsplätzen der Bundesverwaltung stabilisierend auf die Wirtschaft der Standortregion und des Standortkantons aus. Für die Infrastruktur der Bundesverwaltung sowie als Mieter von zahlreichen Liegenschaften tätigt der Bund zudem bedeutende Ausgaben, welche direkt oder indirekt in die lokale Wirtschaft einfließen.

Die Aufgabenerfüllung und verschiedene Effekte verursachen hingegen Kosten oder nicht realisierbare bzw. entgangene Einnahmen. Als Bundesstadt hat die Stadt Bern spezielle Leistungen zu erbringen. Gäste des Bundes, die Parlaments- und Regierungsmitglieder, das Bundespersonal aber auch die diplomatischen Vertretungen und deren Gäste sollen sich in Bern wohl fühlen. Bern wird dabei eng mit dem „*Bund*“ in Verbindung gebracht. Dies zeigt auch der gebräuchliche Begriff „*Bundesbern*“. Von einer Bundesstadt wird deshalb ein spezielles Engagement insbesondere in den Bereichen kulturelles Angebot, Repräsentation und Stadtbild erwartet. Die Bundesstadt leistet dabei als Gaststadt einen Beitrag zum gesamtstaatlichen Auftritt. Auch im Sicherheits- und Infrastrukturbereich sowie bezüglich der Raumbedürfnisse der Bundesbehörden werden besondere Anforderungen an die Bundesstadt gestellt. Ferner kann die Stadt Bern wegen des Garantiesetzes und der damit verbundenen Steuerbefreiung des Bundes erhebliche Steuereinnahmen nicht realisieren. Eine ausführliche Beschreibung folgt in den Kapiteln 3.3 und 3.4.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Bis anhin ist die Rolle der Stadt Bern als Bundesstadt bzw. das Verhältnis Bund – Bundesstadt nirgends zweckmässig und grundsätzlich geregelt. Eine generell-abstrakte rechtliche Grundlage, die den Status der Stadt Bern als Bundesstadt festhält, fehlt. Lediglich in zwei Bereichen bestehen geeignete Vereinbarungen:

- Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stadt Bern über die Sicherheit ausländischer diplomatischer und konsularischer Vertretungen vom Dezember 2002
- Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stadt Bern über die Errichtung der Parkanlage „Bundeshaus – Kleine Schanze“ vom 16. Dezember 1998

Die Übereinkunft zwischen dem Schweizerischen Bundesrate und dem Einwohnergemeinderate der Stadt Bern betreffend die Leistungen der Stadt Bern an den Bundessitz

vom 22. Juni 1875<sup>4</sup>, die von der Bundesversammlung mit Beschluss vom 2. Juli 1875<sup>5</sup> genehmigt wurde, stellt keine zeitgemässe und zweckmässige Regelung dieses Verhältnisses dar.

Ferner sind die von den Bundesbehörden bis anhin geleisteten sektoriellen Abgeltungen und Beiträge rechtlich nur teilweise verankert. Diese Abgeltungen und Beiträge decken zudem aus Sicht der Stadt und des Kantons Bern die bundesstadtbedingten Aufwendungen und Effekte nicht genügend ab.

### **3.3 Anforderungen und Leistungen**

Die Bundesverwaltung ist grundsätzlich mit dem vorhandenen Repräsentations-, Infrastruktur-, Kultur- und Sicherheitsangebot der Stadt Bern zufrieden.

#### ***Repräsentation, Stadtbild und Kultur***

Bern gibt als Bundesstadt eine Visitenkarte der Schweiz im In- und Ausland ab und leistet damit einen Beitrag zur gesamtstaatlichen Repräsentation. Gäste, vorab ausländische Gäste des Bundes, die Parlaments- und Regierungsmitglieder aber auch die diplomatischen Vertretungen und deren Gäste, sollen sich in Bern wohl fühlen.

Vor diesem Hintergrund verlangen die Bundesbehörden von der Stadt Bern ein bundesstadtwürdiges Stadtbild. Insbesondere wird erwartet, dass die Stadt Bern Lösungen für neurologische Punkte sucht und umsetzt (z.B. im Gebiet Bahnhof).

Die Bundesbehörden sind auch grundsätzlich daran interessiert, dass die Bundesstadt ein breites Kulturangebot zur Verfügung stellt.

Bedingt durch fehlende rechtliche Grundlagen unterstützt der Bund das kulturelle Angebot jedoch lediglich mit symbolischen Beiträgen für einzelne Institutionen und Projekte, welche konkret der Bundesstadt zugute kommen. Des Weiteren ist daran zu erinnern, dass das Parlament eine Erhöhung der Kulturabgeltung in der Wintersession 2002 ablehnte.<sup>6</sup>

#### ***Sicherheit***

Als Bundesstadt ist Bern auch das politische Zentrum der Schweiz und somit Bühne und Austragungsort politischer Kundgebungen von nationaler Bedeutung. Die Durchführung von politischen Demonstrationen, Neujahrsempfängen, Staatsbesuchen usw. in Bern erfordern zusätzliche Leistungen im Sicherheits- und Infrastrukturbereich, wie beispielsweise für die Signalisation, Absperrungen und Reinigung. Zudem entstehen jeweils Behinderungen des öffentlichen Verkehrs und der regulären Geschäftstätigkeiten des bernischen Gewerbes sowie für die in Bern wohnhaften Personen.

Die konzentrierte Anwesenheit der Bundesbehörden, deren Betriebe und der diplomatischen Vertretungen in der Stadt Bern verlangt spezielle polizeiliche Massnahmen zu deren Schutz und zur Garantie der öffentlichen Sicherheit. So ist u.a. sowohl bei bewilligten wie auch bei unbewilligten Demonstrationen und anderen Anlässen mindestens die so genannte „Bundesmeile“ vom Bernerhof, Bundeshaus West, Parlamentsgebäude, Bundeshaus Ost bis und

---

<sup>4</sup> vgl. FN 1

<sup>5</sup> vgl. FN 1

<sup>6</sup> Erhöhung des Beitrages von Fr. 970'000.-- auf Fr. 1'290'000.-- im Budget 2003, und im Finanzplan 2004-2006. Nach dem Entscheid des Parlaments sind für das Jahr 2003 Fr. 960'300.-- vorgesehen.

mit Hotel Bellevue Palace durch konstante Polizeipräsenz vor Sachbeschädigung, Vandalismus sowie Schmierereien so weit als möglich zu schützen.

Die Bundesstadtfunktion stellt auch besondere sicherheitstechnische Herausforderungen in den Bereichen Polizei, Feuerwehr und Sanitätspolizei an die Stadt und den Kanton Bern. Die Bundesbehörden erachten die zurzeit erbrachten Leistungen, vorläufig ergänzt mit Armeeeinheiten, als grundsätzlich ausreichend. Es wird allerdings verlangt, dass die Polizeipräsenz mindestens gemäss vorstehend festgehaltenen Ausführungen erweitert wird.

### **Infrastruktur und Stadtentwicklung**

Die Bundesbehörden spielen eine zentrale Rolle für die räumliche, soziale und wirtschaftliche Fortentwicklung der Stadt Bern. So bedingt ihre Anwesenheit sowie die der diplomatischen Vertretungen spezifische Leistungen im Infrastrukturbereich. Es gilt, die für die Tätigkeit der erwähnten Organisationen und Behörden notwendigen Büro-, Wohn- und Lagerräume bereit zu stellen.

Ebenfalls angemessen zu berücksichtigen sind die spezifischen Bedürfnisse der Bundesbehörden bei der Stadtentwicklung und -planung sowie beim Angebot des öffentlichen Verkehrs. Zudem haben besondere Leistungen zur Erhaltung und Förderung eines bundesstadtwürdigen Stadtbildes erbracht zu werden.

Die Standortwahl der Bundesverwaltung und deren Betriebe hat sich in die Agglomeration ausgedehnt und darüber hinaus bestehen Bestrebungen zur Dezentralisation der Bundesverwaltung nach Standorten ausserhalb des Kantons.<sup>7</sup>

### **Gaststaatspolitik**

Die Gaststaatspolitik stellt ein wichtiges Mittel der schweizerischen Aussenpolitik dar. Der Bund empfiehlt deshalb den Ausbau der entsprechenden Infrastruktur, um die Schweiz als attraktiven und wettbewerbsfähigen Gaststaat zu erhalten.<sup>8</sup> Der Regierungsrat des Kantons Bern hat entschieden, insbesondere im Bereich der Empfänge, der Kongresse und der Ansiedlung von internationalen Organisationen und NGO's aktiv zu sein.<sup>9</sup>

### **Parlamentsbetrieb / Parlamentsgebäude**

Die Anwesenheit des Parlamentsbetriebes im Herzen der Stadt Bern verlangt während den Sessionen eine stete Präsenz der Stadtpolizei Bern in und um das Parlamentsgebäude mit dem Ziel, einen ruhigen und sicheren Ablauf der Sessionen zu garantieren, beziehungsweise bei besonderen Ereignissen einzuschreiten.

---

<sup>7</sup> Im Jahre 2002 wurden im Parlament mehrere parlamentarische Vorstösse zur Dezentralisierung der Bundesverwaltung eingereicht:  
- Postulat Pfisterer 02.3065, Regionale Dienstleistungszentren der Bundesverwaltung. Das Postulat wurde am 22. Mai 2002 vom Bundesrat entgegengenommen.  
- Interpellation Rennwald 02.3656, Marshall-Plan für den Jurabogen.  
- Einfache Anfrage Rennwald 02.1023, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung in den Jura?  
- Empfehlung Lombardi 02.3377, Dezentralisierung von Bundesämtern. Beginn mit Aarau und Freiburg. Die Empfehlung wurde am 28. August 2002 vom Bundesrat entgegengenommen.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung dieser parlamentarischen Vorstösse hat der Bundesrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe beauftragt, bis im Herbst 2003 einen Dezentralisierungsbericht zu erstellen.

<sup>8</sup> Konzeptentwurf vom 10.10.2002 einer Schweizerischen Gaststaatspolitik für Internationale Organisationen und Konferenzen, EDA – politische Abteilung III

<sup>9</sup> RRB 3710 vom 06.11.02, Konzept einer schweizerischen Gaststaatspolitik. Antwort des Regierungsrates an das EDA.

## **Bewirtschaftung und Betrieb der Bundesgebäude**

Zum Bewirtschaften und Betreiben der Bundesgebäude sowie hinsichtlich der Vorbereitung (z.B. Hissen des Fahnschmuckes), Durchführung und Nachbearbeitung der verschiedenen Bundesanlässe, wie Neujahrsempfang, Staatsanlässe, sonstige Empfänge, Arbeitsvisiten, Pressekonferenzen, usw. als auch bei Umzügen und Anlieferung durch Lieferanten, erwarten die Bundesbehörden seitens der Stadt Bern ein einfaches und konzilianthes Handhaben von Parkbewilligungen (evtl. Einführen einer Vignette für die Bedürfnisse des Bundes) für die bundeseigenen Dienstfahrzeuge sowie für die Fahrzeuge der Lieferanten und der im Auftrag des Bundes tätigen Unternehmen (z.B. Umzugsfirmen).

### **3.4 Positive und negative Effekte**

#### **Positive Effekte**

- **Stabilisierende Wirkung auf die Wirtschaft:** Die Bundesbehörden und ihre Betriebe stellen einen wichtigen und stabilisierenden Faktor in der Wirtschaft der Stadt und des Kantons Bern dar in dem diese bedeutende Investitionen tätigen und als Mieter von Geschäftsliegenschaften auftreten.
- **Besteuerung und privater Konsum der Bundesangestellten:** Die in Stadt und Kanton ansässigen Bundesangestellten bezahlen hier Steuern und decken ihren privaten Konsum an Gütern und Dienstleistungen.
- **Imagegewinn:** Die Anwesenheit des Bundesparlaments, der Bundesregierung und eines grossen Teils der Bundesverwaltung gewährleistet der Region Bern einen hohen Bekanntheitsgrad und eine internationale Ausstrahlung, was für den Wirtschaftsstandort einen starken Aktivposten darstellt.
- **Belebung des Gastronomie- und Tourismussektors:** Die zahlreichen Besuche auswärtiger Personen (in- und ausländische Behördenvertreter, Personen aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft) im Rahmen von Behördenkontakten, Kongressen und Anlässen nationaler Bedeutung beleben den Reise-, Gastronomie- und Tourismussektor in der Stadt Bern. Sie sorgen zudem auch in den Tourismusgebieten des Kantons Bern für spürbares zusätzliches Umsatzvolumen. Als Sitz der Bundesbehörden ist die Stadt Bern zudem ein Anziehungspunkt für Touristen.

#### **Negative Effekte**

- **Steuerbefreiung:** Die Steuerbefreiung der Bundes- und Botschaftsliegenschaften auf Grund von Art. 10 des Garantiegesetzes (GarG)<sup>10</sup> führt zu einem Ausfall an Liegenschaftssteuern für die Stadt Bern.

#### **Zusätzliche negative Effekte aus der Sicht der Stadt und des Kantons Bern**

- **Fehlende Abgeltung der Bundesstadtlasten:** Die aus den in Abschnitt 3.3. dargestellten Leistungen entstehenden Lasten werden nur zum Teil abgegolten.
- **Hemmender Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung:** Der stabilisierenden Wirkung, die aus dem Vorhandensein der Bundesverwaltung, ihrer Betriebe und Anstalten aus-

---

<sup>10</sup> Bundesgesetz vom 26. März 1934 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft (Garantiegesetz, GarG), SR 170.21. Art. 10 GarG wird mit Inkrafttreten des Parlamentsgesetzes am 1. Dezember 2003 aufgehoben und neu in Art. 62d RVOG weitergeführt.



geht, stehen auch hemmende Effekte gegenüber, die sich auf die wirtschaftliche Entwicklung niederschlagen. So sind beispielsweise andere Sektoren gegenüber der öffentlichen Verwaltung im gesamtschweizerischen Vergleich untervertreten.

- **Weitere Steuerausfälle:** Zusätzlich zu den erwähnten Steuerausfällen stehen die durch die Bundesbehörden und Botschaften besetzten Liegenschaften juristischen Personen nicht zur Verfügung, was wiederum zu Ausfällen führen kann. Durch den Druck auf die Mietpreise findet zudem eine Verdrängung der übrigen steuerpflichtigen Mieterinnen und Mieter statt, was sich auf die Steuereinnahmen auswirkt. Im Weiteren hat eine – im Vergleich zur Privatwirtschaft – vermutlich überdurchschnittlich hohe Zahl der Mitarbeitenden der Bundesbehörden ihren Wohnsitz ausserkantonale und ist dort steuerpflichtig.
- **Unterdurchschnittliches Steueraufkommen:** Mit den genannten Effekten geht ein, gemessen an der Anzahl der bestehenden Arbeitsplätze, unter dem schweizerischen Durchschnitt liegendes Steueraufkommen und die Förderung einer wirtschaftlichen einseitigen Struktur einher.
- **Risiken der wirtschaftlichen Struktur:** Durch die enge Verflechtung der bernischen Wirtschaftsstruktur mit der Bundesverwaltung entstehen entsprechende Risiken. Ein Risiko stellt insbesondere die rasche Schliessung, Dezentralisierung oder Delokalisierung von Einheiten der Bundesverwaltung dar.
- **Hohe Mietkosten:** Die Präsenz der Bundesverwaltung hat hohe Mietkosten für Büroräume zur Folge. Damit verbunden, ist auch eine Verdrängung von weniger zahlungskräftigen Mieterinnen und Mieter und generell eine Verdrängung der Funktion Wohnen durch Umnutzungen von Wohnraum zu Büroraum.
- **Hohe Lohnkosten:** Bedingt durch die Konkurrenz mit den Bundesbehörden auf dem Arbeitsmarkt ist das Lohnniveau, gemessen an der Finanzkraft von Stadt und Kanton, hoch.
- **Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt:** Es kann beobachtet werden, dass die Bundesbehörden der Stadt und dem Kanton Bern, insbesondere in den Bereichen Justiz und Polizei, qualifizierte Arbeitskräfte entziehen.
- **Beeinträchtigung der Wohnqualität:** Die aktuelle polizeiliche Situation zum Schutz verschiedener Botschaften führt auch dazu, dass die Bevölkerung in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird, was wesentliche Auswirkungen auf ihre Wohn- und Lebensqualität hat. Auch der umfangreiche Publikums- und Fahrzeugverkehr (z.B. zur Visaerteilung) einiger diplomatischer Vertretungen schafft zum Teil schwer lösbare Probleme in ausgesprochenen Wohnquartieren.
- **Auf die Bedürfnisse der Bundesbehörden ausgerichtete Infrastruktur:** Stadt und Kanton haben ein den Bedürfnissen der Bundesbehörden entsprechendes Angebot im öffentlichen Verkehr und anderer Infrastruktur bereit zu stellen und Repräsentationsleistungen zu erbringen, ohne dass sich diese, bedingt durch die Steuerbefreiung, aber an der Finanzierung beteiligen.
- **Auf die Bedürfnisse der öffentlichen Hand ausgerichtete Bildungslandschaft:** Die enge Verknüpfung mit den Bundesbehörden hat sich auch auf die Bildungslandschaft ausgewirkt, die sich stark auf die Bedürfnisse der öffentlichen Hand ausgerichtet hat.
- **Nicht realisierbare Einnahmen:** Die besondere Situation und die dargestellten negativen Effekte verursachen generell Kosten oder nicht realisierbare bzw. entgangene Einnahmen.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Opportunity costs / alternative Kosten

### **Zusätzliche positive Effekte aus der Sicht der Bundeskanzlei**

- **Transfer sehr grosser finanzieller Mittel zur Gewährleistung der Bundestätigkeit:** Zur Gewährleistung der Bundestätigkeit werden sehr grosse finanzielle Mittel aus der ganzen Schweiz in die Region Bern transferiert, was sich nicht nur stabilisierend, sondern auch steigernd auf die Wirtschaft der gesamten Region und des Kantons auswirkt.
- **Steigerung der kantonalen und kommunalen Steuererträge:** Aus den Lohnbezügen des Bundespersonals und den durch Ausgaben des Bundes, des Bundespersonals und des gesamten Umfelds von Exekutive und Legislative generierten Wirtschaftstätigkeiten resultieren für Kanton, Stadt und Region Bern hohe Steuereinnahmen.
- **Wichtiger Mieter von Geschäftsliegenschaften:** Der Bund ist ein wichtiger Mieter von Geschäftsliegenschaften. Dabei wird der Immobilienmarkt durch die gesteigerte Nachfrage zweifellos belebt.
- **Ständiger Zustrom hoch qualifizierter Arbeitskräfte und ihrer Familien:** Aufgrund der Anwesenheit des Bundes findet ein ständiger Zustrom hoch qualifizierter Arbeitskräfte und ihrer Familien in die Stadt und Region Bern statt.
- **Anwesenheit zahlreicher nationaler Organisationen politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, ökologischer und wissenschaftlicher Ausrichtung:** Die Anwesenheit zahlreicher Organisationen von nationaler Bedeutung in der Region Bern schafft eine zusätzliche Nachfrage nach Dienstleistungen der bernischen Wirtschaft und zahlreiche hoch qualifizierte Arbeitsplätze (damit einen weiteren Zustrom hoch qualifizierter Personen und ihrer Familien). Die Einkünfte der Arbeitskräfte fliessen grossenteils als Konsumausgaben in die lokale und regionale Wirtschaft.
- **Anwesenheit des Bundesparlamentes:** Die Tätigkeit der Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier bringt die Anwesenheit oft zahlungskräftiger Personen und damit eine beträchtliche Nachfrage nach Dienstleistungen und eine zusätzliche Konsumnachfrage mit sich.
- **Anwesenheit diplomatischer Vertretungen aus der ganzen Welt:** Die diplomatischen Vertretungen und ihre Angestellten sind einerseits eine grosse politische, soziale und kulturelle Bereicherung und andererseits ein Wirtschaftsfaktor. Mit ihrer Nachfrage nach Dienstleistungen tragen sie zum bernischen Wirtschaftsvolumen bei. Ihre Angestellten mit oft guten Einkommen sind für die Privatwirtschaft zahlungskräftige Kunden. Einige von ihnen und einige Mitglieder ihrer Familien lassen sich dauerhaft in der Region nieder und vermehren das hoch qualifizierte Bevölkerungssegment.
- **Anwesenheit internationaler Organisationen:** Die Bundesstadtfunktion bringt der Region Bern die Anwesenheit internationaler Organisationen mitsamt zugehöriger Infrastruktur und hoch qualifizierten Arbeitsplätzen.
- **Anbindung an das nationale Verkehrsnetz:** Die Stadt Bern verfügt auch wegen ihrer Bundesstadtfunktion über eine hervorragende Anbindung an das nationale Schienen- und Strassenverkehrsnetz, was einen starken Standortfaktor darstellt. Die Anbindung an den internationalen Luftverkehr über den Flughafen Bern-Belp könnte ohne die Bundesstadtfunktion möglicherweise nicht gewährleistet werden.

Zurzeit liegt mangels gesicherter Erkenntnisse keine konsolidierte Darstellung weder der positiven noch der negativen Effekte vor, welche sich aus der Bundesstadtfunktion ergeben. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, die bundesstadtbedingten positiven und negativen Effekte auf der Ebene Stadt und Kanton wissenschaftlich überprüfen zu lassen.

### 3.5 Fragen bezüglich Art. 11 Garantiesgesetz

Offen ist aus der Sicht des Kantons Bern und der Stadt Bern die Frage, inwiefern Stadt und Kanton im Rahmen von Art. 11 GarG<sup>12</sup> den Bundesbehörden gegenüber für Schäden und Entfremdung an ihrem Eigentum haftbar gemacht werden können. Denn gemäss dem genannten Artikel sind die Kantone für das Eigentum der Eidgenossenschaft verantwortlich, sofern dasselbe durch die Störung der öffentlichen Ordnung auf ihrem Gebiet beschädigt oder entfremdet wird. Durch die hohe Dichte an bundeseigenen oder von den Bundesbehörden gemieteten Liegenschaften, könnte hier ein besonderes Risiko bestehen.

### 3.6 Zusammenfassende Feststellungen

- Der Bundesstadtstatus der Stadt Bern ist nicht bestritten.
- Der Bundesstadtstatus ist auf Bundesebene rechtlich nicht zweckmässig geregelt.
- Der Bund leistet finanzielle Beiträge; diese beruhen jedoch nur teilweise auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage und decken aus Sicht der Stadt und des Kantons Bern nicht alle Bereiche der Bundesstadtleistungen ab.
- Die Bundesstadtfunktion ist mit besonderen Anforderungen und positiven und negativen Effekten für die Stadt und den Kanton Bern verbunden.

## 4. Lösungsvorschläge

Die beteiligten Parteien erarbeiteten, basierend auf den in Kapitel 2 dargestellten Leitlinien, je ein Modell der Ausgestaltung des Bundesstadtstatus der Stadt Bern.

Aus dem Konsolidierungsprozess geht ein grösstenteils einheitliches Modell hervor, welches in der Folge dargestellt wird. Die Fragen, in welchen keine Einigung erzielt werden konnte, sind unter 4.5 aufgeführt und erläutert.

### 4.1 Instrumente

Es besteht Einigkeit, dass die Neuregelung des Bundesstadtstatus

- ein **Bundesgesetz** und
- eine Vereinbarung, die **Bundesstadt-Vereinbarung**,  
umfassen soll.

### 4.2 Bundesgesetz

In einem Bundesgesetz über den Status der Stadt Bern als Bundesstadt sollen folgende Punkte festgehalten werden:

- Den **Status** der Stadt Bern als Bundesstadt und die Bezeichnung der Stadt Bern als Bundesstadt.
- Den Grundsatz, dass die Stadt Bern als Bundesstadt **bundesstadtspezifische Aufgaben** zu erfüllen hat.

---

<sup>12</sup> Art. 11 GarG wird mit Inkrafttreten des Parlamentsgesetzes am 1. Dezember 2003 aufgehoben werden und neu in Art. 62e RVOG weitergeführt werden.

- Die **Abgeltung** von Aufgaben und Lasten, die im Rahmen der Rolle als Bundesstadt anfallen.
- Die Regelung der Zusammenarbeit mittels einer tripartiten Bundesstadt-Vereinbarung.
- Die Feststellung, dass Aufgaben und Abgeltungen durch Vereinbarungen geregelt werden können.

Das Bundesgesetz ist als Rahmengesetz auszugestalten.

### **4.3 Bundesstadt-Vereinbarung**

In der tripartiten Bundesstadt-Vereinbarung sollen die Leitlinien, wie sie in Kapitel 2 dargestellt wurden, im Sinne einer Zusammenarbeitserklärung aufgeführt werden. Im Weiteren sind folgende Elemente in die Vereinbarung aufzunehmen:

- Die Regelung der Beziehungen unter den Parteien und Nennung des kompetenten Gremiums und der Vertreter der jeweiligen Behörden.
- Die Festlegung des Vorgehens bei allfälligen Anpassungen an geänderte oder neue Verhältnisse.
- Die Feststellung, dass die Bundesstadt-Vereinbarung andere Regelungen, wie bilaterale Verträge zwischen den Bundesbehörden und der Stadt Bern oder zwischen den Bundesbehörden und dem Kanton Bern, nicht ausschliesst.

### **4.4 Aufzuhebende Übereinkunft aus dem Jahre 1875**

Im Falle der Schaffung eines Bundesstadtgesetzes ist die Übereinkunft zwischen dem Schweizerischen Bundesrate und dem Einwohnergemeinderate der Stadt Bern betreffend die Leistungen der Stadt Bern an den Bundessitz vom 22. Juni 1875<sup>13</sup> und der dazugehörige Bundesbeschluss vom 2. Juli 1875<sup>14</sup> aufzuheben und durch eine neue, zeitgemässe Vereinbarung zu ersetzen. Da es sich um Regelungsgegenstände der administrativen Hilfsverwaltung handelt, wird vorgeschlagen, einen verwaltungsrechtlichen Vertrag abzuschliessen, welcher nicht mehr publiziert wird.

### **4.5 Differenzen**

#### ***Einbezug der bundesstadtbedingten Effekte und deren Abgeltung in die Regelung***

Der Konsolidierungsprozess hat gezeigt, dass sich die Parteien in der Frage des Einbezuges der bundesstadtbedingten Effekte und deren Abgeltung nicht einigen können.

Sowohl der Kanton wie auch die Stadt Bern treten für einen Einbezug der bundesstadtbedingten Effekte ein, wie sie im Kapitel 3.4 dargestellt sind. Die Effekte und deren Abgeltung sollen bereits auf der Ebene des Bundesgesetzes aufgeführt und in der Vereinbarung präzisiert und geregelt werden.

Die Bundeskanzlei lehnt den Einbezug der bundesstadtbedingten Effekte mit der Begründung ab, dass die Abgeltung solcher Effekte nur im gesamtschweizerischen Rahmen geprüft werden kann. Zudem kommt eine solche Abgeltung für die Bundeskanzlei zum heutigen Zeitpunkt auch aus finanzpolitischen Gründen nicht in Frage.

---

<sup>13</sup> vgl. FN 1

<sup>14</sup> vgl. FN 1

## **Die Stellung des Kantons Bern**

Der Kanton Bern sieht sich nicht nur als Vertragspartei, sondern auch als materiell und finanziell betroffen und somit als Partei zu vollen Teilen. Dies insofern er beispielsweise für die Sicherheit bundesstadtspezifische Leistungen erbringt, beziehungsweise von bundesstadtbedingten Effekten, wie etwa im Bereich der Steuerausfälle, betroffen ist.

## **Vereinbarung von zusätzlichen Abgeltungen**

Der Bundeskanzlei erscheint es aufgrund der aktuellen Finanzlage des Bundes als nicht realistisch, dass in den nächsten Jahren ausserhalb der bestehenden Abkommen, zusätzliche Abgeltungen vereinbart werden.

# **5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

## **5.1 Schlussfolgerungen**

Aus der Sicht der Arbeitsgruppe besteht ein Handlungsbedarf und es wurden Lösungsvorschläge erarbeitet. Dort wo Differenzen zwischen den Parteien bei der Einschätzung und den Lösungsansätzen bestehen, wurden diese dargelegt.

Die Arbeitsgruppe Bundesstadtstatus hat

- Leitlinien einer zukünftigen Zusammenarbeit zwischen den Bundesbehörden, dem Kanton und der Stadt Bern definiert (Kapitel 2),
- die Problemfelder abgesteckt und die hauptsächlich vom Bundesstadtstatus betroffenen Bereiche bezeichnet sowie Anforderungen an die und Leistungen der Bundesstadt beschrieben (Kapitel 3.3),
- positive und negative Effekte, die sich aus Situation als Bundesstadt ergeben, dargestellt (Kapitel 3.4),
- Lösungen vorgeschlagen (Kapitel 4),
- Schlussfolgerungen gezogen und Empfehlungen abgegeben (Kapitel 5).

Differenzen bleiben in folgenden Punkten bestehen:

- Auswirkungen der Bundesstadtfunktionen (bundesstadtbedingte Effekte),
- Berücksichtigung allfälliger bundesstadtbedingter Effekte,
- die Regelung weiterer Bereiche (neben den bereits heute abgeschlossenen Vereinbarungen),

## **5.2 Empfehlungen**

Die Arbeitsgruppe gibt folgende Empfehlungen ab:

1. Vom vorliegenden Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Es wird eine externe Fachstudie über die bundesstadtbedingten positiven und negativen Effekte auf Ebene der Stadt und des Kantons Bern in Auftrag gegeben.

3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gesetzgeberischen Vorarbeiten zum Erlass eines Bundesstadtgesetzes an die Hand zu nehmen.
4. Es werden Verhandlungen für eine Bundesstadt-Vereinbarung aufgenommen.
5. Die Rolle des Kantons Bern ist zu klären.
6. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, einen Vorgehensplan zu erarbeiten.
7. Der Bericht wird zugänglich gemacht.

Bern, 19. August 2003

Für die Arbeitsgruppe  
Der Leiter

Patrick Trees

## **Beschlüsse**

An ihrer Sitzung vom 19. August 2003 haben die Bundeskanzlerin, der Staatsschreiber des Kantons Bern und der Generalsekretär der Präsidialdirektion der Stadt Bern folgende Beschlüsse gefasst:

1. Vom Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt einen Vorgehensplan auszuarbeiten.
3. Eine externe Fachstudie wird in Auftrag gegeben. Die Arbeitsgruppe formuliert den Auftrag, schlägt mögliche Experten vor und begleitet die Studie. Die Kosten von maximal 60'000 Franken teilen sich der Kanton Bern und die Stadt Bern. Die Resultate der Studie liegen bis Mitte 2004 vor.
4. Die Bundeskanzlei erstellt eine vergleichende Studie über andere Hauptstädte. Die Arbeitsgruppe formuliert den Auftrag.
5. Die Bundeskanzlei beginnt anfangs 2004 mit der Erarbeitung eines Entwurfes für ein Bundesgesetz über den Status der Stadt Bern als Bundesstadt. Für die Gesetzgebungsarbeiten werden Vertreter des Kantons Bern und der Stadt Bern beigezogen.
6. Der Bericht wird zugänglich gemacht.

**Bundesgesetz über den Status der Stadt Bern als Bundesstadt,  
Entwurf vom 03.06.03**



**Bundesgesetz** *Entwurf 03.06.03*  
**über den Status der Stadt Bern als Bundesstadt**

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2003<sup>15</sup>,  
*beschliesst:*

*Art. 1 Bundesstadt*

Die Stadt Bern ist Bundesstadt der schweizerischen Eidgenossenschaft.

*Art. 2 Aufgaben*

Die Stadt Bern erfüllt die ihr als Bundesstadt obliegenden spezifischen Aufgaben.

*Art. 3 Abgeltung durch den Bund*

Der Bund gilt diese Aufgaben ab.

*Art. 4 Bundesstadtvereinbarung*

Der Bundesrat wird ermächtigt, mit dem Kanton Bern und der Stadt Bern eine Vereinbarung über die Beziehungen im Zusammenhang mit dem Status der Stadt Bern als Bundesstadt abzuschliessen.

*Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Bundesbeschluss vom 2. Juli 1875<sup>16</sup> betreffend die Leistungen der Stadt Bern wird aufgehoben.

*Art. 6 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

## Anhänge

### Anhang 1: Schreiben des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. September 2002 an die Bundesbehörden

Der Regierungsrat  
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif  
du canton de Berne

An den  
Schweizerischen Bundesrat  
Bundeshaus  
3003 Bern

3121

Bern, 4. September 2002 42 C

#### Stadt Bern als Bundesstadt

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrates

Seit über 150 Jahren ist Bern Bundesstadt der Schweiz.



Diese besondere Situation bringt dem Kanton und der Stadt Vorteile, ist aber auch mit zusätzlichen Lasten verbunden. Einerseits wirkt sich die Präsenz der Bundesbehörden stabilisierend auf die Wirtschaft aus. Andererseits entstehen ungedeckte Kosten, etwa in den Bereichen Kultur und Sicherheit. Durch die Steuerbefreiung der Bundesbehörden und der ausländischen Vertretungen fallen die Steuereinnahmen von Stadt und Kanton entsprechend tiefer aus.

Der Regierungsrat begrüsst die von den Bundesbehörden initiierte Städte- und Agglomerationspolitik. Im Weiteren wird mit der Berücksichtigung der besonderen Lasten der Kernstädte im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) ein wichtiger Beitrag geleistet, damit die Städte entlastet werden können.

Um der besonderen Stellung der Stadt Bern als Bundeshauptstadt gerecht zu werden, reichen aus der Sicht des Regierungsrates die genannten Instrumente jedoch nicht aus. Es ist ihm deshalb ein Anliegen, gemeinsam mit den Bundesbehörden und den Stadtbehörden Fragen rund um die besondere Stellung Berns erörtern zu können und partnerschaftliche Lösungen für die bestehenden Probleme zu finden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

## Anhang 2: Schreiben des Gemeinderates der Stadt Bern vom 5. September 2002 an die Bundesbehörden.

**B**  
Stadt Bern  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 00  
Fax 031 321 60 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

An den  
Schweizerischen Bundesrat  
Bundeshaus  
3003 Bern

Bern, 5. September 2002

### Bundesstadtstatus der Stadt Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte

Seit 1848 ist die Stadt Bern Bundesstadt der Schweiz und somit Sitz der Bundesversammlung und der Bundesverwaltung. Damit kommt der Stadt Bern unter den Schweizer Städten eine besondere Rolle zu. Die Stadt Bern ist gerne Bundesstadt. Es ist für sie eine Ehre und sie ist sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst. Die mit ihrer Rolle als Bundesstadt verbundenen Pflichten bringen jedoch auch zusätzliche und erschwerende Effekte.

(Ausländische) Gäste des Bundes, die Parlaments- und Regierungsmitglieder, das Bundespersonal aber auch die diplomatischen Vertretungen und deren Gäste sollen sich in Bern wohlfühlen. Bern wird dabei eng mit dem Bund in Verbindung gebracht. Dies zeigt auch der gebräuchliche Begriff „Bundesbern“. Von einer Bundesstadt wird deshalb ein besonderes Engagement insbesondere im Bereich Kultur und Repräsentation erwartet. Ein in einer Bundesstadt würdiges Kulturangebot und Stadtbild ist ein Beitrag zur gesamtstaatlichen Repräsentation.

Der Bund leistet derzeit im Zusammenhang mit dem Bundesstadtstatus verschiedene Beiträge an die Stadt Bern (vgl. Beilage). Diese Beiträge stehen allerdings meist nicht auf einer soliden rechtlichen Grundlage. Zudem decken sie nicht den ganzen Bereich und Umfang der mit dem Bundesstadtstatus verbundenen Effekte ab. Nicht berücksichtigt ist beispielsweise, dass die Stadt Bern wegen des Garantiesgesetzes als Bundesstadt vergleichsweise viel steuerertragslose Liegenschaften aufweist und verschiedene Steuereinnahmen nicht realisieren kann:

- Die Steuerbefreiung der Bundesliegenschaften und der Botschaftsliegenschaften führen zu einem Ausfall an Liegenschaftssteuern in spürbarem Ausmass.
- Die Botschaftsliegenschaften stehen steuerpflichtigen Einwohnenden nicht zur Verfügung. Sie können so beispielsweise auch heute in andern Gemeinden wohnenden

BUNDESKANZLEI	
- 9. SEP. 2002	
20.0.14.102	
EDA	
X EDI	KOPFE
X EJPD	KOPFE
VBS	
X EFD	KOPFE
EVL	
X UVEK	KOPFE
X BK	SG, Am BK, KOPFE
Empfang bestätigt: X	

Bundesbediensteten nicht angeboten werden. Dadurch kann die Stadt Bern wegen des Bundesstadtstatus mögliche Steuereinnahmen nicht erzielen.

- 2001 betrug gemäss Verwaltungsrechnung 2001 das Steueraufkommen der juristischen Personen mit Sitz in der Stadt Bern rund 128'300'000.00 Franken. Die 5'950 juristischen Personen (2001) beschäftigten gemäss Betriebszählung 1998 rund 54'600 Mitarbeitende. Somit betrug der durchschnittliche Steuerertrag pro Arbeitsplatz bei steuerpflichtigen juristischen Personen 2'350.00 Franken. Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Bern arbeiten gemäss Angaben des Eidgenössischen Personalamts rund 14'000 Personen beim Bund. Durch die Substitution von Bundesarbeitsplätzen durch Arbeitsplätze bei steuerpflichtigen juristischen Personen würde somit ein zusätzlicher Steuerertrag von rund 33 Mio. Franken generiert.

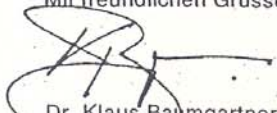
Dies zeigt, dass der Bundesstadtstatus auch erschwerende Effekte hat und zu einer vergleichweisen Schlechterstellung gegenüber andern Städten führt. Setzt man diese Bundesstadteffekte einerseits in Bezug zu den Anforderungen an die Infrastrukturleistungen der Stadt Bern und andererseits zu den bisherigen Bundesbeiträgen, ergibt sich für die Bundesstadt angesichts ihrer Finanzprobleme eine nicht mehr tragbare Situation.

Aus Sicht des Gemeinderats der Stadt Bern sollte die besondere Rolle der Stadt Bern durch eine der Situation angemessene dauerhafte und partnerschaftliche Regelung untermauert werden. Es wäre anzustreben, die Stellung von Bern als Bundesstadt auf Bundesebene gebührend zu verankern.

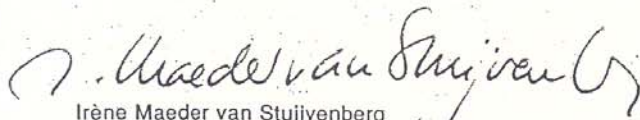
In seiner Antwort auf die Motion Teuscher betreffend Bundeshauptstadt; Fairness und Unterstützung (01.3376) anerkennt der Bundesrat die besondere Stellung der Stadt Bern als Bundesstadt. Er stellt zudem in Aussicht, dass „geprüft werden [kann], wie weit noch zusätzliche Massnahmen zugunsten der Stadt Bern erforderlich sind“.

In Anbetracht dessen würde es der Gemeinderat sehr begrüßen, wenn die besondere Stellung der Stadt Bern als Bundesstadt gemeinsam zwischen Bund, Kanton Bern und Stadt Bern erörtert und partnerschaftliche Lösungen gefunden werden könnten. Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt dem Bundesrat für seine Unterstützung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Klaus Baumgartner  
Stadtpräsident



Irène Maeder van Stuijvenberg  
Stadtschreiberin

Beilage

Bundesstadtstatus: Beiträge des Bundes an die Stadt Bern (Stand Rechnung 2001)

## Anhang 3: Einsetzungsverfügung der Bundeskanzlei vom 19. Februar 2003



Die Bundeskanzlerin Bundeskanzlei  
Chancellerie fédérale  
Cancellaria federale  
Chanzlia federala

Bern, 19. Februar 2003

### Verfügung über die Einsetzung einer tripartiten Arbeitsgruppe für eine Neuregelung der Beziehungen zwischen der Stadt Bern und dem Bund

Die Schweizerische Bundeskanzlei (BK),

gestützt auf Artikel 57 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG)<sup>1</sup> und in Anwendung der Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes (Kommissionenverordnung)<sup>2</sup>, der Richtlinien vom 6. Mai 1970<sup>3</sup> über das Vorverfahren der Gesetzgebung sowie der Richtlinien vom 16. Oktober 2002<sup>4</sup> zuhanden der Bundesverwaltung betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden,

verfügt:

1. Es wird eine tripartite Arbeitsgruppe für eine Neuregelung der Beziehungen zwischen der Stadt Bern und dem Bund (Kurzbezeichnung: AG Bundesstadtstatus) eingesetzt.

2. Die Arbeitsgruppe hat im Wesentlichen folgenden Auftrag:

Die Arbeitsgruppe erstellt die Grundlagen für eine Neuregelung der Beziehungen zwischen der Stadt Bern und dem Bund.

Die Arbeitsgruppe hat namentlich zur Aufgabe:

- Die Stadt Bern und der Kanton Bern formulieren ihre Bedürfnisse. Der Bund seinerseits hat seine Position darzulegen. Für jeden einzelnen Bereich (Kultur, Repräsentation, Sicherheit, Infrastruktur etc.) soll aufgezeigt werden, ob zwischen der Stadt Bern, dem Kanton Bern und dem Bund ein Konsens gefunden werden kann bzw. ob ein Dissens besteht.
- Die Arbeitsgruppe erarbeitet Vorschläge für eine Neuregelung der Beziehungen zwischen der Stadt Bern und dem Bund.

3. Für fachspezifische Fragen werden die jeweils zuständigen Departemente in die Arbeiten der Arbeitsgruppe miteinbezogen.

<sup>1</sup> SR 172.010.

<sup>2</sup> SR 172.31.

<sup>3</sup> BBl 1970 I 993, 1976 II 949.

<sup>4</sup> BBl 2002 8385



4. Bis Juni 2003 werden die Ergebnisse der Arbeiten in einem Bericht zusammengefasst und der Stadtschreiberin der Stadt Bern, dem Staatsschreiber des Kantons Bern und der Bundeskanzlerin vorgelegt.
5. Als Vertreter der Bundeskanzlei in der tripartiten Arbeitsgruppe "Bundesstadtstatus" werden eingesetzt:  
  
*BK:*            Thomas Sägesser, Leiter Sektion Recht  
                     Patrick Mägli, Sektion Recht (Wissenschaftl. Mitarbeiter)
6. Diese Verfügung wird den Vertretern des Bundes durch Zustellung eines Doppels eröffnet.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Die Bundeskanzlerin:

Annemarie Huber-Hotz

## Anhang 4: Regierungsratsbeschluss vom 21. August 2002

Kanton Bern  
Canton de Berne

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates  
Extrait du procès-verbal du  
Conseil-exécutif

21. August 2002 42C

### 2 9 9 1 Die Stadt Bern als Bundesstadt. Arbeitsgruppe

Der Regierungsrat beabsichtigt, sich gemeinsam mit dem Gemeinderat der Stadt Bern für eine bessere Anerkennung und Abgeltung der Stellung der Stadt Bern als Bundesstadt durch die Bundesbehörden einzusetzen.

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von der Bildung einer gemischten Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Stadt Bern. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, auf Verwaltungsebene die nächsten Schritte für eine bessere Anerkennung und Abgeltung der Stellung der Stadt Bern als Bundesstadt vorzubereiten. Die Arbeitsgruppe unterbreitet ihre Vorschläge der Staatskanzlei und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der Stadtkanzlei.



Von Seiten des Kantons nehmen die folgenden Personen Einsitz in der Arbeitsgruppe:

- Patrick Trees, Leiter der Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen und europäische Integration;
- Andrea Weik, Stv. Generalsekretärin der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.
- Dr. Hans-Ulrich Zürcher, Stv. Generalsekretär der Finanzdirektion

An die Staatskanzlei,  
die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
und die Finanzdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

## Anhang 5: Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2002

Reg.-Nr. 91/-0/02.000366



Präsidialdirektion  
Direktion für Öffentliche Sicherheit  
Direktion für Finanzen, Personal und Infor-  
matik  
Direktion für Planung, Verkehr und Tiefbau  
Stadtkanzlei

---

Sitzung vom 4. September 2002 mau (31)

GRB Nr. 1224

Bern als Bundesstadt: Schreiben an den Bundesrat und Einsetzung einer gemischten Arbeitsgruppe

---

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht der Präsidialdirektion vom 29. August 2002 betreffend Bern als Bundesstadt: Schreiben an den Bundesrat und Einsetzung einer gemischten Arbeitsgruppe.
2. Seitens der Stadt Bern nehmen vorläufig folgende Personen Einsitz in die gemischte Arbeitsgruppe Bundesstadt:
  - Dr. Andreas Knecht, Finanzverwalter-Stellvertreter
  - Ralf Treuthardt, Direktionsadjunkt Präsidialdirektion

Je nach Problemstellung kann die Arbeitsgruppe mit weiteren Fachleuten aus der Stadtverwaltung ergänzt werden.
3. Die gemischte Arbeitsgruppe hat den Auftrag, auf Verwaltungsebene die nächsten Schritte für eine bessere Anerkennung und Abgeltung der Stadt Bern als Bundesstadt vorzubereiten. Die städtischen Arbeitsgruppenmitglieder unterbreiten die Vorschläge der gemischten Arbeitsgruppe via Stadtkanzlei der gemeinderätlichen Delegation Bund.
4. Die Direktionen sind aufgefordert, der Arbeitsgruppe Bundesstadt auf Anfrage allfällig benötigte Auskünfte und Unterlagen rasch zu erteilen bzw. zur Verfügung zu stellen.



5. Er genehmigt das von der Präsidialdirektion vorgelegte Schreiben an den Schweizerischen Bundesrat. Die Stadtkanzlei wird mit dem Versand beauftragt.

Namens des Gemeinderats  
Die Stadtschreiberin

Beilage an PRD:  
Bericht PRD vom 29.8.2002  
mit den darin erwähnten Beilagen  
Kopie Schreiben vom 5.9.2002

## Anhang 6: Übersicht über die relevanten rechtlichen Grundlagen

- 1 -

### Übersicht über die relevanten rechtlichen Grundlagen

#### Sitz der Bundesbehörden/Leistungen der Bundesstadt

- Bundesgesetz vom 13.12.2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; in Kraft ab 01.12.03)
- Bundesgesetz vom 21.03.1997 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG; SR 172.010)
- Bundesbeschluss betreffend die Leistungen der Stadt Bern an den Bundessitz, vom 02.07.1875 (SR112.1)
- Beschluss der Bundesversammlung vom 27. 11. 1848, betreffend die Leistungen des Bundesortes und die Art der Bezeichnung desselben. (Dieser Beschluss wurde durch den BB vom 02.07.1875 (SR112.1) grösstenteils aufgehoben)
- Bericht der Ständerätlichen Kommission vom 30.06.1875 betreffend den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrat, Namens der Eidgenossenschaft und dem Einwohnergemeinderate der Stadt Bern über die Feststellung der abschliessenden Leistungen der Letzteren an den Bundessitz.
- Botschaft des Bundesrates an die hohe Bundesversammlung vom 24.06.1875 betreffend den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrat, Namens der Eidgenossenschaft und dem Einwohnergemeinderate der Stadt Bern über die Feststellung der abschliessenden Leistungen der Letzteren an den Bundessitz.
- Übereinkunft vom 22.06.1875 zwischen dem Schweizerischen Bundesrate und dem Einwohnergemeinderate der Stadt Bern betreffend die Leistungen der Stadt Bern an den Bundessitz. (SR 112)

#### Sicherheit

##### *Internationales Recht*

- Übereinkommen vom 14.12.1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschliesslich Diplomaten. (SR 0.351.5) In Kraft getreten für die Schweiz am 04. 04. 1985.
- Wiener Übereinkommen vom 24.04.1963 über konsularische Beziehungen (SR 0.191.02.) In Kraft getreten für die Schweiz am 19. März 1967.
- Wiener Übereinkommen vom 18. 04. 1961 über diplomatische Beziehungen (SR 0.191.01); In Kraft getreten für die Schweiz am 24. April 1964

##### *Bund*

- Bundesgesetz vom 21.03.1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)
- Bundesgesetz vom 05.10.1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 26.03.1934 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft. (Garantiegesetz, GarG; SR 170.21)
- Verordnung vom 01.12.1999 über die finanziellen Leistungen an die Kantone zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS-Abgeltungsverordnung; SR 120.6)
- Bundesratsbeschluss vom 24.11.1993 über die Anpassung der Bundesbeiträge an den Kanton Genf und die Stadt Bern für ausserordentliche Schutzaufgaben.

- Vereinbarung vom 18.11.1998 / 19.08.1998 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stadt Bern über die Sicherheit ausländischer diplomatischer und konsularischer Vertretungen
- Vereinbarung vom 16.12.1998 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stadt Bern über die Errichtung der Parkanlage „Bundeshaus – Kleine Schanze“.
- Nutzung des Bundesplatzes für kommerzielle Zwecke im Rahmen der Neugestaltung des Bundesplatzes (Schreiben des Gemeinderates der Stadt Bern an die Verwaltungsdelegation der eidgenössischen Räte vom 8. März 2001)
- Reglement über Kundgebungen auf öffentlichem Grund vom 20.3.96 und Ausführungsbestimmungen vom 24.04.1996 sowie Demonstrationsregelung auf dem Bundesplatz während der Sessionen (Schreiben der Schweizerischen Bundesversammlung an den Gemeinderat der Stadt Bern vom 2. Februar 1995)

#### *Kanton*

- Verfassung des Kantons Berns vom 06.06.1993 (BSG 101.1; Art. 37)
- Gesetz vom 11.03.1998 des Kantons Bern über ausserordentliche Lagen (ALG; BSG 521.1)
- Gesetz vom 08.06.1997 des Kantons Bern über die Polizei (Polizeigesetz, PolG; BSG 551.1)
- Gesetz vom 20.06.1996 des Kantons Bern über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1)
- RRB vom 20.01.1999 betreffend Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz. (BSG 559.11)

#### **Kultur**

##### *Kanton*

- Gesetz vom 11.02.1975 des Kantons Bern über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG; BSG 423.11)
- Verordnung vom 28.05.1997 über die regionalen Kulturkonferenzen Bern (VRKK Bern; BSG 423.412)
- RRB 1245 vom 28.04.1999, Regionale Kulturkonferenz Bern (RKK Bern); Genehmigung der Subventionsverträge mit vier bedeutenden Kulturinstitutionen in der Stadt Bern und der damit verbundenen Beiträge des Kantons für das Jahr 2003; Korrektur des Kantonsbeitrages an das Kunstmuseum Bern.
- RRB 2275 vom 14.10.1998, Regionale Kulturkonferenz Bern (RKK Bern); Genehmigung der Subventionsverträge mit vier bedeutenden Kulturinstitutionen in der Stadt Bern und der damit verbundenen Beiträge des Kantons.

#### **Bildung**

##### *Bund*

- Bundesgesetz vom 19.06.1981 über Beiträge für die kantonale französischsprachige Schule in Bern (SR 411.3)
- Vereinbarung vom 02.06.1982 zwischen dem Kanton Bern, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Einwohnergemeinde Bern, den Verein der

französischsprachigen Schule in Bern, der Stiftung der französischsprachigen Schule in Bern über die französischsprachige Schule in Bern.

- Botschaft (des Bundesrates) vom 12.11.1980 über Beiträge für die kantonale französischsprachige Schule in Bern (BBl 1981, I, 1)
- Bundesbeschluss vom 18.12.1959 über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Stiftung „Französischsprachige Schule in Bern“ (BBl 1959, II, 1462f.)

#### Kanton

- Gesetz vom 19.03.1992 des Kantons Bern über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; BSG 432.210) Art.6
- -RRB 1997 vom 05.06.2002. Convention de 1982 concernant l'Ecole de langue française (ECLF): Dénonciation par la ville de Berne pour le 31.07.2003
- RRB 4610 vom 17.12.1980. Convention concernant l'Ecole de langue française de Berne
- Dekret vom 05.11.1979 des Kantons Bern über Struktur und Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern (BSG 430.102.11)

#### Steuerproblematik

##### Bund

- Bundesgesetz vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11)

##### Kanton

- Gesetz vom 21.05.2000 des Kantons Bern über die Steuern (Steuergesetz, StG; BSG 661.11)

#### Sonstiges

- Bundesgesetz vom 24.03.2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz, GestG; SR 272)
- Abkommen vom 11. Juni/1. Juli 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Organisation der Vereinten Nationen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen (SR. 0.192.120.1)
- Briefwechsel vom 5. Februar/22. April 1948 zwischen der Schweiz und dem Weltpostverein über das rechtliche Statut dieser Organisation in der Schweiz (SR 0.192.120.278.3)